

GESETZENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz), LGBl. für Wien Nr. 41/1996, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Mittel des Fonds

§ 3. Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Strukturfonds, der Länder und der Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
2. Mittel der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung;
3. Vermögenserträge;
4. Mittel des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz;
5. sonstige Mittel.“

2. § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das auf Vorschlag der Bundesregierung bestellte Mitglied sind in gleicher Weise drei Ersatzmitglieder zu bestellen.“

3. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

4. § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Fonds hat die Voranschläge und Jahresabschlüsse unmittelbar nach Beschlussfassung der Strukturkommission zu übermitteln.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problemstellung und Ziel:

Der Bund und die Länder haben sich in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung mit der Laufzeit für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 auf eine Fortführung der im Jahr 1997 begonnenen Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung geeinigt.

Mit der vorliegenden Novelle wird sichergestellt, dass die für Einrichtung und Dotierung des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds maßgeblichen Inhalte dieser Vereinbarung zur Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen seitens Wiens landesgesetzlich umgesetzt werden, da Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG nicht unmittelbar anwendbar sind. Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Regelungen sind mit Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung, das ist der 1. Jänner 2001, in Kraft zu setzen.

Inhalt:

Änderungen bezüglich des Mittelzuflusses, der Anzahl der Ersatzmitglieder der Wiener Fonds-Kommission sowie eine Ergänzung der Berichterstattungspflicht des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds sind Gegenstand der Novelle.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

ERLÄUTERUNGEN:

zu Art. I Z 1 (§ 3):

Die Beiträge des Bundes nach der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 wurden in der ab dem Jahr 2001 geltenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung durch Beiträge des Strukturfonds gemäß Art. 11 Z 1 und Art. 12 dieser Vereinbarung ersetzt. Der Strukturfonds wird aus Mitteln des Bundes und der Träger der Österreichischen Sozialversicherungen dotiert, das daraus entstehende Mittelaufkommen für die Landesfonds mit 3.330 Millionen Schilling insgesamt und das Ausmaß der den einzelnen Landesfonds daraus zukommenden Mittel hat gegenüber der im Jahr 2000 ausgelaufenen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG keine Änderung erfahren.

Die ausdrückliche Aufnahme der Mittel des Bundes gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz in die Dotierung des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 4):

In Art 27 Abs. 5 Z 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung wurde vereinbart, dass die Landeskommissionen eine Geschäftsordnung zu erlassen haben, die unter anderem vorsieht, dass der Bund ein Mitglied und drei Ersatzmitglieder nominieren kann. Die geltende landesgesetzliche Regelung sieht unterschiedslos lediglich die Nominierung und Bestellung eines Ersatzmitgliedes vor, weshalb die Umsetzung dieses Vereinbarungsteils landesgesetzlich zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 6):

In Art 10 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung wurde die Verpflichtung der Landesfonds zur Übermittlung der Voranschläge und Jahresabschlüsse unmittelbar nach Beschlussfassung an die Strukturkommission vereinbart. Dieser vereinbarten Berichtspflicht wird landesgesetzlich durch die Anfügung eines neuen Abs. 2 entsprochen.

Zu Art. II:

Da die Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung mit 1. Jänner 2001 beginnt, sind mangels unmittelbarer Anwendbarkeit von Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG die entsprechenden landesgesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung der gesetzlichen Deckung der Tätigkeit des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ebenfalls mit 1. Jänner 2001 rückwirkend in Kraft zu setzen.